

Statuten

Mehr Wasser für Langenthal

Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsbereich

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „mehr Wasser für Langenthal“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Langenthal. Die Postadresse ist die private Adresse der jeweiligen Präsidentin.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich

Mehr Wasser für Langenthal bezweckt ein genügendes Angebot an gesundheitsfördernde und sportliche Wasseraktivitäten in Langenthal.

Mitgliedschaft

Art. 3 Art der Mitgliedschaften

Der Verein ist allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen.

Art. 4 Aufnahme / Ausschluss

Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich und erfolgt durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrags. Der Vorstand kann eine Aufnahme ablehnen, wenn diese dem Verein schaden kann. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Austritte sind auf die jeweilige Mitgliederversammlung hin schriftlich zu erklären. Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vorstandsbeschlüsse betreffend Aufnahmeverweigerung oder Ausschluss können vor der Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstandsbeschluss aufheben, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Aufhebung zustimmen.

Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung (Einberufung)

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin zugestellt werden.
3. Der Vorstand ist befugt, jederzeit eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen.
4. Ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des schriftlichen Antrages stattzufinden hat.

Art. 7 Mitgliederversammlung (Ablauf)

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin, bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin geleitet.
2. Das Protokoll führt die Vereinssekretärin, bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
3. Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bekannt zu geben und werden unter dem Traktandum „Anträge“ behandelt.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände.
5. Für Statutenänderungen, die Aufnahme resp. den Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Rekurses an die Mitgliederversammlung und Auflösung des Vereins ist ein Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.

Art. 8 Mitgliederversammlung (Zuständigkeit)

Die Mitgliederversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahlen
 - Wahl der Präsidentin
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisionsstelle
2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Entlastung (Décharge) des Vorstandes
4. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
6. Die Aufnahme resp. den Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Rekurses an die Mitgliederversammlung
7. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 9: Vorstand (Zusammensetzung und Wahl)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin, Finanzvorsteherin, Vereinssekretärin und 1 bis 5 Beisitzerinnen. Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert er sich selber.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Eine Demission erfolgt schriftlich auf die Mitgliederversammlung und muss mindestens 3 Monate vorher eingereicht werden

Art. 10 Vorstand (Aufgaben und Beschlussfähigkeit)

Der Vorstand stellt die Ausführung vom Vereinszweck und den entsprechenden Aufgaben sicher. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin. Beschlüsse können in dringenden Fällen auch auf dem elektronischen Zirkularweg beschlossen werden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung
3. Abschluss von Verträgen
4. Genehmigung der Jahresrechnungen und Budgets der Betriebe
5. Erlass der Reglemente
6. Erlass der Pflichtenhefte der einzelnen Vorstandsmitglieder
7. Erlass von Konzepten

Art 11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung.

Art 12 Zeichnungsberechtigung

Das Zeichnungsrecht wird für den Verein von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt.

Art. 13 finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

1. Mitgliederbeiträge
2. Erträge aus Dienstleistungen
3. Erträge aus Veranstaltungen
4. Spenden, Gönnerbeiträge, Vergabungen und andere Zuwendungen

Art. 14 Rechnungsführung

Die Finanzverantwortliche führt unter Aufsicht des Vorstandes die Vereinsrechnung und Betriebsrechnungen. Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 16 Fusion / Auflösung

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen Organisation wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person zugewendet.

Art. 17 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 12. November 2019 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Langenthal, den 12. November 2019

Andreas Geiser
Präsident

Philippe Groux
Vorstandsmitglied

Bemerkung: Bei Personenbezeichnungen gilt die weibliche Form auch für die männliche und umgekehrt.